

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4311. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 19. April 2001 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁹²:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats Ihren Bericht vom 11. April 2001 über das Büro der Vereinten Nationen in Angola⁹³ geprüft haben.

Sie stimmen mit der Empfehlung in Ziffer 50 des genannten Berichts überein, das Mandat des Büros bis zum 15. Oktober 2001 zu verlängern, und sind mit den Zielen für das Büro einverstanden, die Sie in dem Bericht festgelegt haben."

Auf seiner nichtöffentlichen 4376. Sitzung am 20. September 2001 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4376. Sitzung am 20. September 2001 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Die Situation in Angola'.

Der Präsident lud Fernando da Piedade Dias dos Santos, den Innenminister Angolas, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen sowie der Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder führten konstruktive interaktive Gespräche mit dem Innenminister Angolas."

Auf seiner 4377. Sitzung am 20. September 2001 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation in Angola".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁹⁴:

"Der Sicherheitsrat ist weiterhin besorgt über das Andauern des Konflikts in Angola. Er wiederholt seine Auffassung, dass die Hauptverantwortung für das Fortdauern der Kampfhandlungen bei der Führung des bewaffneten Arms der União Nacional para a Independência Total de Angola unter der Leitung von Jonas Savimbi liegt, die sich weigert, ihre Verpflichtungen aus den 'Acordos de Paz'⁹⁵, dem Protokoll von Lusaka⁹⁶ und den einschlägigen Ratsresolutionen zu erfüllen, die nach wie vor die einzig tragfähige Grundlage für eine politische Regelung des Konflikts in Angola sind.

Der Rat hält die von der Regierung Angolas vorgeschlagene Vier-Punkte-Agenda für den Frieden für einen nützlichen Hinweis auf die Bereiche, in denen eine Vereinbarung oder Fortschritte möglich wären. Er fordert den von Herrn Savimbi geführten bewaffneten Arm der União Nacional para a Independência Total de Angola auf, alle Kampfhandlungen einzustellen und mit der Regierung Angolas einen Dialog darüber aufzunehmen, wie die Durchführung des Protokolls von Lusaka auf dieser Grundlage zu einem Abschluss gebracht werden kann.

⁹² S/2001/387.

⁹³ S/2001/351.

⁹⁴ S/PRST/2001/24.

⁹⁵ Siehe S/22609, Anhang.

⁹⁶ S/1994/1441, Anlage.

Der Rat verurteilt auf das entschiedenste die terroristischen Anschläge der Streitkräfte der União Nacional para a Independência Total de Angola auf die Zivilbevölkerung Angolas. Er betont, dass solche Anschläge nicht hinnehmbar sind und nicht durch politische Ziele gerechtfertigt werden können. Der Rat erinnert ihre Urheber daran, dass derartige Handlungen gegen das Völkerrecht verstoßen und weitere Konsequenzen nach sich ziehen können.

Der Rat bekräftigt, dass die Weigerung des bewaffneten Arms der União Nacional para a Independência Total de Angola, seine Verpflichtungen aus den 'Acordos de Paz', dem Protokoll von Lusaka und den einschlägigen Ratsresolutionen zu erfüllen, der Grund für das Fortbestehen der Sanktionen des Sicherheitsrats gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola ist. Der Rat ist entschlossen, die Sanktionen aufrechtzuerhalten, bis er zu der Überzeugung gelangt, dass die in seinen einschlägigen Resolutionen genannten Bedingungen erfüllt sind. Er wiederholt seinen Aufruf an alle Staaten, die Sanktionsregelungen gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola strikt einzuhalten, und fordert sie nachdrücklich auf, ihre innerstaatliche Gesetzgebung in Bezug auf die Anwendung der vom Rat verhängten Sanktionsmaßnahmen gegebenenfalls zu stärken. Der Rat bekräftigt seine Absicht, die Sanktionen weiter genau zu überwachen und regelmäßig zu überprüfen, um ihre Wirksamkeit zu erhöhen, so auch in Bezug auf die Tätigkeiten der União Nacional para a Independência Total de Angola im Ausland.

Der Rat stellt mit Befriedigung fest, dass sich die Staats- und Regierungschefs der Länder der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika auf ihrem jüngsten Gipfeltreffen verpflichtet haben, einen Bericht darüber auszuarbeiten, wie diese Länder die Resolution 1295 (2000) des Rats durchführen. Der Rat ermutigt diese Länder, bei ihren Bemühungen um die Durchführung der vom Rat gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola ergriffenen Maßnahmen voll zusammenzuarbeiten.

Der Rat ermutigt die Regierung Angolas, den Friedensprozess zu fördern, und begrüßt in dieser Hinsicht die Initiativen, die sowohl von der Regierung Angolas als auch von dem angolanischen Volk, einschließlich der Zivilgesellschaft und der Kirchen, ergriffen wurden. Er ruft die angolanischen Behörden auf, die Anstrengungen zur nationalen Aussöhnung und zur Stabilisierung der Lage im Land im Benehmen mit allen Teilen der angolanischen Gesellschaft, einschließlich der Zivilgesellschaft und der Kirchen, fortzusetzen. Diese Anstrengungen sollen auf die Wiederherstellung der staatlichen Verwaltung, die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung, die Förderung der Herrschaft des Rechts, den Schutz der Menschenrechte sowie die Tätigkeit des Interinstitutionellen Ausschusses und des Fonds für den Frieden und die nationale Aussöhnung gerichtet sein.

Der Rat unterstützt die Absicht der Regierung Angolas, im Rahmen des laufenden Demokratisierungsprozesses in Angola im Einklang mit den allgemein anerkannten demokratischen Grundsätzen und Normen Wahlen abzuhalten. Er betont, dass die notwendigen Voraussetzungen für freie und faire Wahlen geschaffen werden müssen. Der Rat ersucht den Generalsekretär, in Abstimmung mit der Regierung Angolas angemessene Unterstützung für die Vorbereitung der Wahlen bereitzustellen, so auch durch die Tätigkeit der laufenden Mission der Vereinten Nationen für technische Hilfe.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem positiven Beitrag, den das Büro der Vereinten Nationen in Angola bei der Suche nach einer Lösung für den angolanischen Konflikt leistet. Er bekundet erneut seine volle Unterstützung für die Tätigkeit des Büros und des Beauftragten des Generalsekretärs.

Der Rat ist ernsthaft besorgt über die Not der angolanischen Bevölkerung, insbesondere der Binnenvertriebenen, und fordert alle Beteiligten erneut auf, zur Milderung ihres Leids die Auslieferung von Hilfsgütern zu erleichtern. Die Arbeit

der Organisationen der Vereinten Nationen und der anderen internationalen Organisationen, die den Menschen in den betroffenen Gebieten Hilfe gewähren, ist äußerst wichtig und muss mit der finanziellen Unterstützung der internationalen Gemeinschaft ungehindert fortgesetzt werden."

Am 16. Oktober 2001 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁹⁷:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats Ihren Bericht vom 10. Oktober 2001 über das Büro der Vereinten Nationen in Angola⁹⁸ geprüft haben.

Sie stimmen mit der Empfehlung in Ziffer 62 des genannten Berichts überein, das Mandat des Büros bis zum 15. April 2002 zu verlängern, und sind mit den Zielen für das Büro einverstanden, die Sie in dem Bericht festgelegt haben."

Auf seiner 4393. Sitzung am 19. Oktober 2001 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Angola

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 864 (1993) betreffend die Situation in Angola an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. Oktober 2001 (S/2001/966)".

Resolution 1374 (2001) vom 19. Oktober 2001

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 und aller einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1127 (1997) vom 28. August 1997, 1173 (1998) vom 12. Juni 1998, 1237 (1999) vom 7. Mai 1999, 1295 (2000) vom 18. April 2000, 1336 (2001) vom 23. Januar 2001 und 1348 (2001) vom 19. April 2001,

sowie in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Erhaltung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die humanitären Auswirkungen der derzeitigen Lage auf die Zivilbevölkerung Angolas,

in dem Bewusstsein, für wie wichtig es unter anderem gehalten wird, die Durchführung der in den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) enthaltenen Bestimmungen so lange zu überwachen, wie dies notwendig ist,

feststellend, dass die Situation in Angola nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Ziffer 4 der Resolution 1348 (2001) vorgelegten ergänzenden Bericht vom 12. Oktober 2001⁹⁹;
2. *bekundet seine Absicht*, den ergänzenden Bericht eingehend zu prüfen;
3. *beschließt*, das Mandat des Überwachungsmechanismus um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, der am 19. April 2002 abläuft, zu verlängern;
4. *fordert* den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 864 (1993) *auf*, eine bis zum 31. Dezember 2001 abzuschließende Überprüfung des Schlussberichts des Überwachungsmechanismus⁹⁰, des Addendums zu dem Schlussbericht⁹¹ und des ergänzenden Berichts⁹⁹ vorzunehmen, um die Empfehlungen in diesen Berichten zu prüfen

⁹⁷ S/2001/973.

⁹⁸ S/2001/956.

⁹⁹ S/2001/966.